Vereinssatzung

Miteinander in Karlstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Miteinander in Karlstein.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlstein am Main.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, vorwiegend in der Gemeinde Karlstein am Main.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Fähigkeiten zur Integration in Deutschland stärkt und sie dabei unterstützt. Die Organisation setzt sich für die Einrichtung und Unterstützung von Projekten ein, die eine Willkommenskultur für Flüchtlinge fördern und deren Integration in die Gesellschaft unterstützen, einschließlich:

Unterstützung bei der Integration
Förderung der Integration durch ein vielfältiges Unterstützungsangebot, das zum Beispiel Sprachkurse, Bildungsprogramme, Teilnahme an Kultur- und Sportaktivitäten, Orientierungshilfen im neuen Umfeld, Unterstützung bei der Wohnungsfindung und -einrichtung, Sachspendenverteilung sowie Maßnahmen zur beruflichen Vermittlung einschließt. Ziel ist die erleichterte soziale und berufliche Eingliederung in die Gesellschaft.

Schutz vor Diskriminierung
Einsatz gegen Diskriminierung und Rassismus sowie Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit, um ein inklusives Umfeld zu schaffen.

Kulturelle Begegnungsprojekte
Interkultureller Austausch und Angebote, die das gegenseitige Verständnis zwischen Flüchtlingen, Menschen mit Migrationshintergrund und der lokalen Bevölkerung fördern.

Politische Sensibilisierung und Netzwerkarbeit
Mitwirkung an einer politischen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Lobbyarbeit für Flüchtlinge und ihre Anliegen, sowie Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Hilfe bei der rechtlichen Unterstützung und Vertretung
Vertretung in behördlichen Angelegenheiten sowie die Bereitstellung oder die Vermittlung von Rechtsberatung. Ziel ist es, faire Verfahren und die korrekte Bearbeitung von Anträgen sicherzustellen, um die Rechte der Flüchtlinge zu schützen.

Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung
Die Förderung soll an den Interessen und Kapazitäten der Menschen mit Migrationshintergrund anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zum Erreichen der Ziele kann der Verein

a. untere Ausschüsse bilden (z.B. Projektgruppen, Frauengruppen, Jugendgruppen usw.);
b. geeignete Einrichtungen unterhalten, anmieten oder errichten;
c. andere Vereine, Stiftungen, Organisationen und einzelne Personen im In- und Ausland fördern;
d. sich aller für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Betriebsmittel in angemessener Form bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen von Miteinander in Karlstein e.V. verpflichtet weiß.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ein ordentliches Gericht vorbehalten. Die Anrufung des Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur

Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

(3) Ehrenmitglieder und Beiräte sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrags selbst.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Schatzmeister. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
b. Entgegennahme des Berichtes der der Kassenprüfer
c. Entlastung des Vorstandes
d. Wahl des Vorstands
e. Wahl der Kassenprüfer
f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
g. Genehmigung des Haushaltsplanes
h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
i. Ausschluss von Mitgliedern
j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
k. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
l. Beschlussfassung über Anträge

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen erfolgt mittels gängiger Software wie MS Teams oder Zoom. Näheres dazu bestimmt der Vorstand.

(3) Auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einberufen. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem Stellvertretenden Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht

bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Versammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Gleiches gilt für virtuelle Mitgliederversammlungen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein wie folgt vertreten: Der oder die Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Schriftführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zwei stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Schriftführer den Verein nur bei Verhinderung des oder der Vorstandvorsitzenden vertreten dürfen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) im Sinne der Kooptation ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a. Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
b. Bekanntgabe des Kassenprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. Bestellung die Beiratsmitglieder
e. Durchführung der Empfehlungen der Beiräte

(7) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

(8) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(9) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(10) Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB gegen Entgelt tätig, entscheidet der Vorstand über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende. Der mitgliedschaftliche und organschaftliche Status wird davon nicht berührt.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(12) Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands können real oder virtuell erfolgen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Vorstandsversammlungen erfolgen mittels gängiger Software wie MS Teams oder Zoom. Näheres dazu bestimmt der Vorstand.

§ 12 a. Beirat

(1) Der Vorstand bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Beirat. Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zu Verfügung und unterstützt den Verein tatkräftig.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(3) Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

(4) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(5) Der Beirat fasst seine Empfehlungen schriftlich.

§ 12 b.Migranten-Beirat

(6) Der Vorstand bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Beirat aus den Reihen der Migranten. Der Migranten-Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zu Verfügung und unterstützt den Verein tatkräftig.

(7) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(8) Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

(9) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(10) Der Beirat fasst seine Empfehlungen schriftlich.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.

(2) Der Kassenprüfer hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
e. Prüfung des Vereinsvermögens
f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

(3) Um seine Aufgaben zu erfüllen, ist der Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Er hat außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

(4) Der Bericht des Kassenprüfers ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Elementare Pflicht des Kassenprüfers ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Der Kassenprüfer hat alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 14 Vergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Organmitglieder, die Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, zu der mit besonderem Hinweis auf die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks eingeladen worden ist.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens

7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Kahl-Karlstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Satzung, errichtet am 11.6.2024
geändert §11 (3) und § 11 (6) am 8.10.2024